

Interfog = Interface

EuG, Urt. v. 27.2.2015, T-227/13

Eine relevante Zeichenähnlichkeit und daraus folgend Verwechslungsgefahr kann sich auch aus Übereinstimmungen in generischen oder sonst kennzeichnungsschwachen Bestandteilen ergeben.

Sachverhalt

Das Urteil betrifft einen Widerspruch aus der Gemeinschaftswortmarke „Interfog“, registriert unter anderem für „preparations for destroying vermin; fungicides, herbicides“, gegen die Gemeinschaftswortmarkenanmeldung „INTERFACE“ für „preparations for destroying plants and vermin; insecticides, herbicides, fungicides“. Das Amt hat dem Widerspruch stattgegeben. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist zurückgewiesen worden. Mit ihrer Klage macht die Anmelderin geltend, die Beschwerdekammer habe zu Unrecht Warenidentität angenommen. Weiter rügt sie, dass entgegen der Annahme der Beschwerdekammer nur eine geringe Zeichenähnlichkeit bestehe, da das Präfix „inter“ ein generischer Begriff sei und daher in den Vergleichszeichen keine dominierende Rolle einnehmen könne; der Verkehr werde sein Hauptaugenmerk auf die weiteren Bestandteile der sich gegenüberstehenden Zeichen richten, die klanglich und schriftbildlich unterschiedlich seien. Da die angemeldete Marke im Gegensatz zu der Widerspruchsmarke eine eindeutige Bedeutung habe, bestünden darüber hinaus auch begriffliche Unterschiede.

Entscheidung

Das EuG weist die Klage ab. Die Richter bestätigen zunächst die Auffassung der Beschwerdekammer, dass sämtliche sich gegenüberstehenden Waren identisch sind, da die von der angemeldeten Marke beanspruchten „preparations for destroying plants“ den Oberbegriff der für die Widerspruchsmarke geschützten „fungicides“ und „herbicides“ bildeten. Die Beschwerdekammer habe auch zu Recht eine relevante Zeichenähnlichkeit festgestellt. Aufgrund der Übereinstimmung in dem Bestandteil „inter“ und der Ähnlichkeit der weiteren Bestandteile „face“ und „fog“ seien die Zeichen insgesamt schriftbildlich und klanglich ähnlich. Die Anmelderin weise zwar zu Recht darauf hin, dass das Präfix „inter“ kennzeichnungsschwach sei. Der Anmelderin sei auch darin zuzustimmen, dass die Aufmerksamkeit der Verkehrskreise aufgrund der Natur der in Rede stehenden Waren erhöht sei, so dass diese die Unterschiede zwischen den Zeichen eher wahrnehmen würden. Das ändere aber nichts daran, dass die Vergleichszeichen in ihrem Gesamteindruck klanglich und schriftbildlich ähnlich seien, da sie in dem Bestandteil „inter“ identisch übereinstimmten, der jeweils weitere Bestandteil mit demselben Buchstaben beginne und die Zeichen zumin-

dest nach der Aussprache in einigen Amtssprachen dieselbe Silbenzahl aufwiesen. Diese klangliche und schriftbildliche Ähnlichkeit werde auch nicht durch begriffliche Unterschiede neutralisiert. Selbst wenn die Verkehrskreise der angemeldeten Marke „INTERFACE“ eine begriffliche Bedeutung zuordnen würden, handele es sich insoweit um ein abstraktes Konzept, das im Zusammenhang mit den betroffenen Waren keine Assoziationen hervorrufe, die eine auf diesem Konzept basierende Erinnerung erleichtern könnten.

Anmerkung

Die Entscheidung bestätigt die Tendenz in der jüngeren europäischen Rechtsprechung und Amtspraxis, dem Umstand, dass einem Bestandteil einer zusammengesetzten Marke nur geringe oder gar keine Unterscheidungskraft zukommt, eine eher geringe Bedeutung im Zeichenvergleich beizumessen. Selbst glatt beschreibende Bestandteile werden nicht vollständig ausgeblendet, sondern in den Gesamtvergleich einbezogen mit der Folge, dass sich eine relevante Zeichenähnlichkeit und daraus folgend Verwechslungsgefahr auch aus Übereinstimmungen in solchen Bestandteilen ergeben können. Das ist zum einen im Zusammenhang mit Anmeldungen, insbesondere bei Recherchen im Vorfeld von Anmeldungen, zu beachten, da sich relevante Risiken auch aus Zeichen ergeben können, die mit der recherchierten Bezeichnung nur in beschreibenden oder sonst kennzeichnungsschwachen Bestandteilen übereinstimmen. Zum anderen ist diese Entscheidungspraxis auch in der Kollisionsüberwachung zu berücksichtigen, da Widersprüche auch dann zu erwägen sind, wenn die Ähnlichkeit der Zeichen sich weitgehend auf beschreibende oder sonst kennzeichnungsschwache Bestandteile beschränkt.

General Court, judgment of 27 February 2015 in Case T-227/13

The General Court had to decide on the likelihood of confusion between the Community trade mark application „INTERFACE“ and the earlier mark „Interfog“ for identical class 5 goods. The court found a relevant phonetic and visual similarity between the signs, as both marks contain the identical element „inter“, and the additional elements „FACE“ and „fog“ have some similarities. While the court agrees with the applicant that the element „inter“ is a relatively common prefix and its distinctiveness therefore low, according to the court, this does not change the fact that the marks at issue have similarities that cannot be ignored. The court also dismisses the applicant's argument that any visual and phonetic similarities are neutralised by the conceptual difference between the marks, finding that the word „interface“ relates to an abstract idea that, in the context of the goods concerned, „will not have associations liable to facilitate the recollection of the mark on the basis of that meaning“, and that the conceptual difference is therefore liable to escape the public's attention.



Dr. Jan Peter Heidenreich ist Partner der Sozietät Harmsen Utescher in Hamburg. Er ist Mitglied der PTMG und Co-Autor des Kapitels „Europe“ in *Pharmaceutical Trademarks 2013 – A Global Guide (World Trademark Review)*.

Dr. Jan Peter Heidenreich is a partner of the law firm Harmsen Utescher in Hamburg, Germany. He is a member of the Pharmaceutical Trade Marks Group (PTMG) and Co-author of the chapter „Europe“ in *Pharmaceutical Trademarks 2013 – A Global Guide (World Trademark Review)*.